

Die Schweizer Holdinggesellschaft – Internationale Kritik und Zukunft

Thomas Ziegler, Advokat und dipl. Steuerexperte
bei Ludwig + Partner AG

Neben anderen Faktoren, zählt auch das günstige Steuerklima zu den massgeblichen Standortvorteilen der Schweiz. Zu den attraktiven Schweizer Instrumenten gehört dabei auch das Holdingprivileg, welches bis heute zahlreiche Unternehmen veranlasst, ihre Konzernzentralen in der Schweiz zu halten. Die Schweizerische Holdinggesellschaft ist aber zunehmender internationaler Kritik ausgesetzt, der die Schweiz wird begegnen müssen.

Die Schweiz kann bei internationalen Standortanalysen mit ihren steuerlichen Rahmenbedingungen oft überzeugen. Das durch die Kantone gewährte Holdingprivileg hat einen massgeblichen Anteil an der Tatsache, dass die Schweiz, bezogen auf ihre Grösse, einen hohen Anteil an Konzernzentralen und Beteiligungsgesellschaften beherbergen darf. Dies gilt auch für die Region Basel.

Gemeinsam ist allen schweizerischen Holdinggesellschaften, dass ihre Tätigkeit sich in der Schweiz auf das Verwalten von Beteiligungen und die Ausübung von Managementfunktionen erschöpfen muss. Erlaubt sind hingegen auch in der Schweiz konzerninterne Dienstleistungen und das Halten und Verwalten von Immaterialgüterrechten in untergeordnetem Umfang. Zulässig sind weiter Konzernaktivitäten zugunsten ausländischer Konzerngesellschaften und Finanzierungs-

funktionen (Darlehen). Dies vorausgesetzt, qualifizieren Gesellschaften für eine steuerlich privilegierte Behandlung in den Kantonen, wenn alternativ (1) die Beteiligungen an anderen Gesellschaften im In- und Ausland mehr als 2/3 der Aktien der Steuerbilanz ausmachen (Aktiventest) oder (2) 2/3 der Erträge aus Beteiligungen an anderen Gesellschaften stammen (Ertragstest).

Das Holdingprivileg bewirkt eine vollständige Befreiung von der Gewinnsteuer im Kanton und eine signifikante Reduktion der Kapitalsteuer. Der Bund kennt für die von ihm erhobenen Steuern keine Privilegien. Gleich wie die Kantone gewährt er aber den Beteiligungsabzug für Dividenden und Kapitalgewinne aus massgeblichen Beteiligungen. Damit werden diese Erträge steuerlich weitgehend freigestellt. Die Schweiz verlangt dabei generell nicht, dass solche Erträge zuvor im In- oder Ausland auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaften besteuert worden sind.

Das umliegende Ausland kennt für die Besteuerung von Beteiligungserträgen und Kapitalgewinnen aus qualifizierenden Beteiligungen in ihrer Wirkung ähnliche Systeme wie die Schweiz bei den Steuern des Bundes und bei ordentlicher Besteuerung in den Kantonen. Insofern wird dann das Holdingprivileg auch nicht weiter kritisiert. Bereits Gegenstand der Kritik ist die Tatsache, dass die Schweiz keinen Nachweis der Besteuerung der Beteiligungsgesellschaft als Voraussetzung für die faktische Freistellung von Dividenden und Kapitalgewinnen aus Beteiligungsgesellschaften auf der Ebene der Holdinggesellschaften verlangt. Die Schweiz, so der Tenor der Kritik weiter,

begünstige damit Offshore-Strukturen. Weiter wird es im Ausland als problematisch empfunden, dass in den Kantonen meist auch kleine Beteiligungen (Portfolioanlagen) dazu beitragen, die Voraussetzungen für die privilegierte Besteuerung zu schaffen. Damit würden Kapitalanlagegesellschaften steuerlich in unzulässiger Weise privilegiert.

Dreh- und Angelpunkt der Kritik ist allerdings die Tatsache, dass eine Holdinggesellschaft solange sie die dargestellten Voraussetzungen erfüllt, aus Managementtätigkeiten, konzerninternen Dienstleistungen, Finanzierungsaktivitäten und Lizenzen für Immaterialgüterrechte Erträge zulasten von Beteiligungsgesellschaften (mit Sitz im Ausland) erwirtschaften kann, die bei den leistenden Gesellschaften den steuerbaren Gewinn reduzieren und gleichzeitig bei der fakturierenden Holdinggesellschaft auf kantonaler Ebene steuerfrei vereinnahmt werden können. Darin wird im Ausland ein Systembruch gesehen, der darin gipfelt, dass die EU der Schweiz vorwirft, gegen das Freihandelsabkommen zu verstossen. Italien hat die Schweizer Holding gar auf eine schwarze Liste gesetzt und verweigert die Vergünstigungen des Doppelbesteuerungsabkommens.

Die EU macht in der Zwischenzeit noch weiter Druck auf die Schweiz und möchte mit ihr über eine Übernahme des steuerlichen Verhaltenscodexes der EU verhandeln. Die Schweiz wird auf die skizzierten Vorwürfe mit neuen Modellen reagieren müssen. Dabei sind insbesondere auch die Kantone gefordert, da es sich um kantonale Steuerprivilegien handelt.

Verschiedene Modelle stehen zur Auswahl: Nahe liegend wäre es sicher, im Rahmen des bisherigen Holdingmodells einen Anteil der Einkünfte, die nicht aus Beteiligungen fließen, der Besteuerung zu unterwerfen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Kritik aus dem Ausland damit verstummen würde. Ein radikaler Schritt wäre es, auf die Privilegierung der Nicht-Beteiligungseinkünfte vollständig zu verzichten und allenfalls zum Erhalt der Standortattraktivität die Unternehmenssteuersätze generell auf ein kompetitives Niveau zu senken (diskutiert in der Westschweiz). Es bedeutet dabei sicher eine Herausforderung, die Steuerlast so zu bemessen, dass die Steuerausfälle sich in einem erträglichen Rahmen halten. Diese Variante liesse sich in Anlehnung an das Ausland mit verschiedenen Gewinnsteuersätzen je nach Art der Erträge verfeinern (verschiedene Steuersätze auf Zinsen, Lizenzen etc.) wie dies der Kanton Nidwalden bei Lizenzen bereits eingeführt hat („Basket-System“).

Bund und Kantone führen auf verschiedenen Ebenen Diskussionen. Es wäre zu begrüssen, wenn in nützlicher Zeit daraus möglichst einheitliche Vorschläge resultieren würden, welche den Standort Schweiz in die Zukunft tragen.

